

## **Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2019-2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
ordentliche Erträge auf	27.622.400 EUR	27.737.700 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	27.622.400 EUR	27.737.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Gesamteinzahlungen	30.471.300 EUR	29.602.900 EUR
Gesamtauszahlungen	36.721.400 EUR	31.652.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.376.000 EUR	25.602.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.412.100 EUR	24.292.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.095.300 EUR	4.000.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.794.300 EUR	6.855.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	515.000 EUR	505.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 242 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 359 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei :

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,
- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
- e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 EUR  
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Entfällt

Templin, 13.12.2018

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2019-2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 unter der Beschlussnummer DS 97/2018 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2019-2020 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 13.12.2018

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister